Die Einwirkung eines unsittlichen Schuldgrundes (causa) auf das Leistungsgeschäft.

Auszug

aus der Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde
einer Hohen Juristischen Fakultät der Philipps-Universität Marburg

vorgelegt von

Herbert Schrottky,
Referendar in Cassel.

Berichterstatter: Professor Dr. Dr. Erich Jung, Marburg.

Marburg
R. Friedrich's Universitäts-Buchdruckerei (Inhaber Karl Gleiser)
1925.

Einleitung. (§§ 1—3). Ueber Methode, Zweck und Grenzen der Untersuchung.

1. Kapitel. (§§ 4, 5). Verhältnis der Leistung zum Schuldgrund einst und jetzt: Betrachtung der historischen Entwicklung ergibt, daß die Trennung von Schuldgrund und Leistung nicht Axiom, sondern künstliches Produkt ist. Ausgestaltung der Leistungsgeschäfte im BGB. läßt sie nur als „grundsätzlich" abstrakt erscheinen.

2. Kapitel. (§§ 6—9). Uebersicht der Ansichten:

§ 6 Herrschende Lehre: 1.) Nichtigkeit müsse auf unsittlichem Geschäftsinhalt beruhen. 2.) Abstraktion verhindere ihrem Begriffe gemäß jede Einwirkung kausaler Momente auf das Leistungsgeschäft. 3.) Deshalb gehe § 817 von der gültig erfolgten Vermögensverschiebung aus und gebe nur Anspruch auf „Rück"übertragung. 4.) § 138 Abs. 2 stehe nicht im Wege; er beziehe sich nur auf das kausal Geleistete.

§ 7 Gegenmeinung: 1.) § 138 als zwingende allgemeine Vorschrift für alle Rechtsgeschäfte verhindere die Wirkung der Abstraktion. Loslösung liege im privaten Willen, der öffentliche Interessen nicht negieren dürfe. 2.) § 817 müsse hinter § 138 zurückstehen. Condictio des § 817 habe Bedeutung, falls das Geleistete verbraucht.

§§ 8, 9 Vier spezialisierende Ansichten:

I. Wenn bei Leistung der Willensmangel fortdaure, sei sie selbst nach § 138 nichtig.

II. Schreibers Lehre: 1.) Zu unterscheiden, ob Nichtigkeit der causa gerechtfertigt durch a) öffentliches oder b) privates Interesse. Im Falle a) Leistung gültig, im Falle b) nichtig. 2.) Weil Gesetz aber nur den Benachteiligten schützen wolle, sei Leistung des Anderen nur kondizierbar.

III. Wo äußerlicher Zusammenhang von Grund- und Leistungsgeschäft vorhanden, sei anzunehmen, daß Gültigkeit der Leistung stillschweigend „bedingt" durch Gültigkeit des Grundgeschäfts.

IV. Wo Grundgeschäft und Leistung in äußerem Zusammenhang und nur als ein Geschäft gewollt, dort liege „Gesamtrechtsgeschäft" vor. Ueber Gültigkeit entscheide § 139.

3. **Kapitel.** (§§ 10—14). Kritik der Ansichten.

§ 10 Zur herrschenden Lehre: 1.) Bestechende Folgerichtigkeit und leichte Vereinbarung mit Wortsinn des Gesetzes. 2.) Aber unrichtig, denn: a) Streng dogmatische Methode führt oft zu unbilligem Ergebnis (Beispiel: Bordell-Uebertragung); b) Ueberspannung des Abstraktionsbegriffs; c) Es werdeu verschleierte Ausnahmen eingeräumt; d) § 138 Abs. 2 steht, wie seine Analyse zeigt, entgegen; e) Beachtung rechtmäßiger Parteiinteressen wichtiger als „Verkehrssicherheit".

§ 11 Zur Gegenmeinung: 1.) Der gleiche methodische Fehler. 2.) Keine psychologische Unmöglichkeit in der Abstraktion, denn es wird nur abstraktes „Erklären" gefordert. 3.) Erst wenn Unsittlichkeit der Leistung selbst feststeht, ist § 138 Abs. 1 anwendbar. 4.) Abstraktion liegt nicht stets im Parteiwillen (Beispiel: § 873). 5.) Willkürliche Verallgemeinerung der §§ 138 Abs. 2, 656 Abs. 2, 762 Abs. 2. 6.) Widerspruch mit § 817 auch dann, wenn condictio neben der vindicatio gelten soll. 7.) Verkehrshinderlich, weil gewisse Leistungstypen (Beispiel: Bordellübertragung) stets nichtig wären.

§§ 12, 13, 14 Zu den spezialisierenden Ansichten: Gemeinsamer Vorzug: Bewegliche Urteilsmöglichkeit.

Zu I: Fortdauer des Willenmangels bedeutet nur Fortdauer der subjektiven Unsittlichkeit, dafür gilt § 817, nicht § 138.

Zu II: 1.) Weder für Gruppeneinteilung noch für das Einteilungskriterium (rechtspolitische Erwägung) im Gesetz ein Anhalt. 2.) Damit auch die unterschiedenen Folgen willkürlich. 3.) Auch Beschneidung der Nichtigkeitsfolgen verstößt gegen Gesetz. 4.) Die praktische Undurchführbarkeit der Gruppeneinteilung wird am wucherischen Geschäft erläutert.

Zu III: 1.) Bedingung mit Inhalt: „wenn causa gültig" ist keine echte Bedingung. Scheinbedingung hat keine Bedingungswirkung. 2.) Für bestimmte Geschäfte Bedingung ausdrücklich ausgeschlossen.

Zu IV: Besonderer Vorzug: § 817 behält Geltung nach seinem Wortsinn in Mehrzahl der Fälle.

A: Gesamtrechtsgeschäft aus Grund- und Erfüllungsgeschäft möglich, denn 1.) § 139 hat nur für „verbundene" Rechtsgeschäfte Sinn. 2.) Die „verbundenen" können auch Grund- und dessen Erfüllungsgeschäft sein, denn: a) Der aus dem Gesetz geschöpfte Abstraktionsbegriff darf nicht gegen Gesetz (§ 139!) verstoßen; b) Keine steuerlichen Bedenken; c) Eine Parallele für die gemeinsame Anfechtung.

B: Voraussetzungen eines solchen Gesamtrechtsgeschäfts: 1.) Auf „Verbindung" gerichteter Parteiwille, der nicht contra legem gehen darf, aber nach § 157 weitgehend zu ermitteln ist; 2.) Aeußerer Zusammenhang nicht erforderlich.